



TURN- UND SPORTVEREIN 1880 e. V.  
Weingarten/Baden

## Satzung



Weingarten, im März 2019

## **§ 1** **Name, Sitz und Eintragung**

(1) Der im Jahre 1880 gegründete "Turn- und Sportverein 1880 e. V. Weingarten" hat seinen Sitz in Weingarten/Baden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein".

(2) Er ist Mitglied im Badischen Sportbund und in Fachverbänden, entsprechend der in den Abteilungen betriebenen Sportarten.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Ziel ist die Pflege und Förderung des Sports und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung und Verbreitung des Sports, auch in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Sportverbänden und dessen Untergliederungen.

2. Durchführung von Sportveranstaltungen.

3. Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen.

4. Beteiligung an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3** **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies durch Beitrittserklärung an den Verein schriftlich zu dokumentieren.

(3) Jugendliche bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Diese Erlaubnis hat auch die Wahrung von Rechten und Pflichten zur Folge.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt, der zum 31.12. wirksam wird, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missbrauch von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- d) unehrenhafter Handlungen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben ab dem 15. Lebensjahr volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Funktionsorgane des Vereins ab Volljährigkeit wählbar (Vorstand).

(2) Die Mitglieder müssen sich im Sinne der Gemeinnützigkeit bei den Aktivitäten im Verein einbringen.

(3) Die Einrichtungen des Vereins oder die zur Ausübung des Vereinszwecks angemieteten Einrichtungen sind so zu nutzen, dass Schäden vermieden werden. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum bzw. von angemieteten Räumlichkeiten, bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins ist das Mitglied zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Namens- und Anschriften- bzw. E-Mail-Änderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Volljährigkeit, Aufhebung der Familien- oder Ehepaarmitgliedschaft).

(5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und einmalige Umlagen an den Verein zu leisten.

(2) Folgende Beiträge und Umlagen sind durch die Mitglieder zu leisten:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
- b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
- c) Abteilungsbeiträge
- d) einmalige Umlagen

(3) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Stundenvergütungen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(5) Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsversammlung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(6) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Abteilungsbeitrages erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder bei Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern; vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(7) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht bis zum Dreifachen eines Jahresbeitrages.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Kassenprüfberichts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, außer Abteilungsleiter/in und Hauptjugendvertreter/in
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Abteilungsbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Anzahl der Arbeitsstunden und die Stundenvergütung
- i) Beschlussfassung über einmalige Umlagen
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- l) Bestätigung der Abteilungsleitungen
- m) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- n) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Halbjahr stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

(3) Der/Die Vorsitzende oder sein/e Beauftragte/r gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Weingarten bekannt.

(4) Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit Dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Aus der Versammlung wird ein Mitglied vorgeschlagen und bestätigt, das mit der Durchführung der Vorstandswahlen beauftragt wird.

(8) Zur Wahl für ein Vorstandsamt können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 3. Vorsitzende/r
- d) Hauptkassierer/in
- e) Protokollführer/in
- f) Hauptjugendvertreter/in
- g) den Abteilungsleiter(inne)n

(2) Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindestens 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der/Die 1. Vorsitzende bzw. eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Behandlung von Anregungen der Abteilungen,
- c) Verwaltung des Vermögens.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle sowie zur Verstärkung des Sportbetriebes ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich und geringfügig Beschäftigte anzustellen.

(7) Wird ein/e Geschäftsführer/in angestellt, ist diese/r besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB. Die Aufgabenkreise der Mitglieder des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung näher bestimmt.

(8) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordert oder drei

seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes (außer Abteilungsleiter/innen und Hauptjugendvertreter/in) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(10) Die Abteilungsleiter/innen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(11) Der/Die Hauptjugendvertreter/in wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

(12) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder außerordentliche Wahlen bei der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§ 10 Vergütungen**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Tätigkeiten der Vereins- und Organämter im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses pauschal maximal in Höhe der sogenannten "Ehrenamtszuschale" gemäß § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden.

## **§ 11 Ehrungen**

Alle Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung.

## **§ 12 Grundsätze der Finanzführung**

(1) Die jährlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben müssen aus einem Finanzplan ersichtlich sein. Dieser ist von dem/der Hauptkassierer/in aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.

(2) Unterlagen für den Finanzplan bilden:

- a) Ermittelte Zahlen aus dem Vorjahr,
- b) Kostenermittlungen für beschlossene Maßnahmen,
- c) zu erwartende Einnahmen

(3) Die Bildung von Rücklagen zur Erhaltung und Erneuerung der im Vereinseigentum stehenden Gebäude und Räumlichkeiten sowie der Außenanlagen und des Vereinsvermögens muss aus dem Finanzplan ersichtlich sein.

(4) Die Jugendzuschüsse sind nur für die Jugendarbeit zu verwenden.



(5) Die Einnahmen der Abteilungen aus Wettkämpfen und Abteilungsveranstaltungen verbleiben denselben zur Begleichung ihrer Ausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben sollen mindestens zweimal jährlich von dem/der Hauptkassierer/in kontrolliert werden.

(6) Übersteigen die Ausgaben der Abteilungen für Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Sportbetrieb ihre Einnahmen aus Punkt 4 - 5, ist ein Abteilungsbeitrag zu erheben.

(7) Die Einnahmen aus Veranstaltungen des Gesamtvereins fließen in die Hauptkasse.

### **§ 13 Haftung**

(1) Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

(2) Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen.

### **§ 14 Die Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Bürgerstiftung Weingarten mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sozialen und sportlichen Projekten verwendet wird.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregistergericht beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Weingarten, den 21. März 2019

1. Vorsitzende/r	2. Vorsitzende/r	3. Vorsitzende/r